

wieweit sich diese auch für Katholiken zu Volksparteien entwickeln, d. h., wieweit sie Katholiken, die sich in ihren Parteien engagieren, gleichgültig welcher katholischen Couleur sie sind, denselben politischen Spielraum geben bzw. lassen wie allen anderen. Dazu gehört auch, daß sie den Katholizismus insgesamt so akzeptieren, wie er ist, und daß man nicht etwa nach *Karl Hermann Flachs*

(FDP) süffisanter biblischer Sprachregelung von der „kleinen Partei“ und der „kleinen Herde“ opportunistisch „progressive“ Gruppen am Rande der Kirche sammelt, um sie politisch gegen diese auszuspielen. Alle Versuche der Annäherung außerhalb des Weges über Volksparteien mit weitem positivem Toleranzrahmen wären schlechter politischer Proselytismus  
D. A. Seeber

## Kirchliche Vorgänge

### Der Fall Pfürtner

Seit Ende November ist in der Schweiz der „Fall Pfürtner“ wieder ins Rampenlicht getreten und hat die Gemüter erneut erhitzt. Um diese Zeit wurde nämlich bekannt, Prof. *Stephan Pfürtner OP*, Ordinarius für Moraltheologie an der Universität Freiburg in der Schweiz, werde die „*missio canonica*“, die kirchliche Lehrbefugnis, entzogen, die Entlassung des Professors durch die Freiburger Regierung stehe unmittelbar bevor. Anstatt der erwarteten Entlassung gab aber der Freiburger Staatsrat wenig später bekannt, er wolle keine Entscheidung treffen, bevor er die Meinung der Schweizer Bischofskonferenz gehört habe, deren ordentliche Versammlung unmittelbar bevorstand. In der Erklärung der Bischofskonferenz vom 5. Dezember 1972 scheint der Unmut über das römische Vorgehen deutlich durch, nicht zuletzt weil dieses Vorgehen ihre eigenen Vermittlungsbemühungen praktisch ignorierte. Der Freiburger Staatsrat stellte nach der Erklärung der Bischöfe seinerseits fest, er werde Pfürtner vorläufig nicht entlassen. Doch kann deswegen noch keineswegs von einer Lösung des Falles gesprochen werden. Die Entscheidung ist bloß aufgeschoben.

#### Worum geht es?

Worum geht es eigentlich in dieser Angelegenheit? Die Lage ist so verwor-

ren, und es bestehen so viele Informationslücken, daß nur versucht werden kann, von verschiedenen Seiten her etwas Licht in die Sache zu bringen.

Am Anfang der „Affäre“ stand ein Vortrag, den Prof. Pfürtner, am 3. November 1971 in Bern, im Rahmen der Bildungswochen der Berner Katholiken „*Progressio 71*“ gehalten hatte. Dieser Vortrag zirkulierte bald danach in vervielfältigter Form. Seit dem Frühjahr liegt er in einer vom Autor durchgesehenen Fassung vor: *Moral — Was gilt heute noch? Erwägungen am Beispiel der Sexualmoral* (Benziger, Einsiedeln 1972).

In diesem Vortrag ging es Pfürtner vor allem darum, einen ethischen Legalismus zurückzuweisen und zu einer Moral persönlicher und sozialer Verantwortung hinzuführen. Er faßte seine Überlegungen zusammen in „*Grundsätzen einer zukünftigen Sexualmoral*“ (S. 23—25), die als die „*12 Thesen*“ von Prof. Pfürtner durch viele Zeitungen gingen. An diese Grundsätze schlossen sich im Vortrag Anwendungen auf zwei Verhaltensbereiche an: Masturbation und vorehelicher Geschlechtsverkehr. „Zur Frage vorehelicher geschlechtlicher Beziehungen geht aus dem, was grundsätzlich zur Geltung von einzelnen Geboten gesagt wurde, hervor, daß das entsprechende Verbot nicht in sich

sakrosankt und absolut ist“ (S. 28). Auf der Basis dieser grundsätzlichen Aussage erörterte Pfürtner die vielfache Verantwortung, die von den Partnern gefordert ist. Von einer simplen „Freigabe vor- und außerehelichen Geschlechtsverkehrs“, wie besonders von Pfürtners Gegnern immer wieder zu hören war, kann nicht die Rede sein. Pfürtner hatte zudem den ganzen Vortrag ausdrücklich als Diskussionsgrundlage und Denkanstoß bezeichnet, was aber den Reaktionen nach zu schließen von einem guten Teil der Zuhörer nicht realisiert wurde. Es wurde ihm in der Folgezeit gerade auch von Leuten, die ihm günstig gesinnt waren, vorgeworfen, er habe die Zuhörer überfordert, er habe es an pastoraler Klugheit fehlen lassen.

Am 1. Februar 1972 erfuhr die Öffentlichkeit durch ein gemeinsames Komunique des Generalmagisters der Dominikaner, *Aniceto Fernandez*, und von Prof. Pfürtner, der Bischof von Freiburg, *Pierre Mamie*, habe sich wegen des Berner Vortrags mit einer Anfrage an den Sekretär der Glaubenskongregation in Rom gewandt; der Dominikanergeneral habe dem Professor ein *Sabbatjahr*, d. h. ein freies Studienjahr, vorgeschlagen, um eine Klärung der aufgetretenen Probleme zu ermöglichen. Prof. Pfürtner habe sich dazu bereit erklärt, sofern, neben anderen Bedingungen, die Fakultät,

das Rektorat und der Staatsrat einverstanden seien.

Damit kamen die *staatskirchenrechtlichen Implikationen* ins Spiel. Es zeigte sich zunächst, wie wenig man über den Status der Theologischen Fakultät wußte. Die Universität Freiburg ist nämlich wohl eine staatliche Universität (des Kantons Freiburg). Doch besteht seit 1889 zwischen der Freiburger Regierung und dem Dominikanergeneral eine Konvention, wonach der General Großkanzler der theologischen Fakultät ist und als solcher weitgehende Verantwortung und Kompetenz für diese besitzt. Diese Konvention wurde vom Freiburger Staatsrat im März 1972 erstmals veröffentlicht, nachdem immer dringlicher nach den getroffenen Abmachungen gefragt worden war.

Am 16. Februar 1972 erklärte der Staatsrat, er wolle die konkreten Vorschläge der Fakultät und des Rektors abwarten, bevor er in Sachen Pfürtner eine Entscheidung treffe. Außerdem wolle er die Schweizer Bischofskonferenz konsultieren. Aufgrund der Anfrage des Staatsrats befaßte sich die Bischofskonferenz in ihrer Sitzung vom 12. bis 14. März 1972 mit dem Fall, obwohl sie, wie sie in ihrer Erklärung dann auch festhielt, für Maßnahmen wie Anstellung oder Absetzung eines Universitätsprofessors nicht zuständig sei.

## Rom verurteilt, die Bischöfe vermitteln

Seitdem zieht sich der Konflikt um den Betroffenen unter den Beteiligten hin, ohne daß bisher eine Lösung gefunden wurde. Manches blieb dabei im dunkeln. Dies gilt vor allem für die römische Seite. Bisher ist noch niemandem gelungen, einen einigermaßen schlüssigen Bericht über die Behandlung des Falles in Rom zu geben. Es ist unseres Wissens von römischer Seite noch nie öffentlich erklärt worden, ob bei der Glaubenskongregation ein *Verfahren* gegen Pfürtner stattgefunden habe oder nicht, obwohl es ein solches

Verfahren gibt. Denn Bischof Mamie berief sich in seiner Erklärung vom 6. Februar 1972 auf eine Antwort des Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal *Franjo Šeper*. Und die Theologische Fakultät setzte in ihrer Erklärung vom 2. Dezember 1972 voraus, daß ein sog. außerordentliches Verfahren stattgefunden habe. Die Fakultät verwahrte sich zugleich dagegen, weil es dem Angeklagten überhaupt kein Recht auf Verteidigung gebe. (Freilich entspricht nicht einmal das sog. ordentliche Verfahren den Anforderungen des heutigen Rechtsempfindens. Man vergleiche dazu den Kommentar des Tübinger Kirchenrechtsprofessors *J. Neumann*: Erneuerter Glaubenschutz?, *Orientierung* 35, 1971, 40—42. (Vgl. den deutschen Text dieser Verfahrensordnung der Glaubenskongregation in HK, März 1971, 143 f.)

Durchsichtiger, aber nicht weniger verwickelt sind die Zusammenhänge in der Schweiz. In der schon erwähnten Presseerklärung vom 14. März 1972 (Wortlaut in der Schweizer Kirchenzeitung 140, 1972, 181) stellen die Schweizer Bischöfe „einmütig fest, daß gewisse“ im Berner Vortrag „enthaltene Aussagen mit der traditionellen kirchlichen Lehre nicht übereinstimmen“. Im Vortrag komme die Sorge zum Ausdruck, den Menschen zur persönlichen Verantwortung hinzuführen. In seinen Äußerungen werde aber auch eine *Tendenz* sichtbar, die zur Leugnung aller objektiven Normen der Moral führen könnte. Die jüngsten Ereignisse hätten auch gezeigt, daß das Verhältnis zwischen der Theologischen Fakultät, dem Bischof von Freiburg, dem Staat Freiburg, der Bischofskonferenz und dem Orden der Dominikaner einer Überprüfung bedürfe.

Mit besonderem Interesse wurde bemerkt, daß die Bischofskonferenz sich nicht nach Rom wandte, sondern entschlossen war, die Angelegenheit nach Möglichkeit innerhalb des Landes zu bereinigen, indem sie die theologische Fakultät der Universität Freiburg um Prüfung der Theorien von Prof. Pfürtner bat.

Die Fakultät, genauer gesagt, die Ver-

sammlung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, erstellte in mehreren Sitzungen einen *Bericht*, welcher auf der nächsten Zusammenkunft der Bischofskonferenz vom 3. bis 5. Juli beraten und anschließend veröffentlicht wurde (er ist z. B. zu finden in der Schweizer Kirchenzeitung 140, 1972, 423—426). Dieser wird auch in der Erklärung der Bischöfe (Schweizer Kirchenzeitung 140, 1972, 431) an mehreren Stellen zitiert.

Dort heißt es u. a.: „Die Bischöfe sind in der Beurteilung des Berner Vortrags mit der Theologischen Fakultät einig, daß Prof. Pfürtner einerseits wesentliche Fragen einer Moral und Pastoral der Sexualität hervorhebt, daß aber andererseits a) ‚eine wesentliche Dimension der sexuellen Dynamik übersehen wurde, nämlich die auf Dauer und Fruchtbarkeit angelegte Liebesgemeinschaft und die damit sich aufdrängende Betonung des Wertes von Treue und Erziehung zur Treue‘ (Zitate aus dem Bericht der Fakultät), b) ‚verschiedenartige Sinne und Werte ohne die nötige hierarchische Einstufung zum Ausdruck kommen und Wesentliches und Zweitrangiges auf der gleichen Ebene behandelt werden‘, c) ‚der ungenaue Gebrauch des Begriffes Glück . . . Anlaß zu Mißverständnissen geben kann‘ und tatsächlich gegeben hat.“

Was die Beurteilung der vorehelichen Beziehungen und der Masturbation angeht, meldeten die Bischöfe ernste Vorbehalte an, die in der Stellungnahme der Fakultät der Sache nach ebenfalls ausgesprochen waren. Trotz dieser Vorbehalte mahnten die Bischöfe, den Konflikt sachlich auszutragen: „Die Bischöfe ersuchen erneut, in der Diskussion sachlich zu bleiben, gegenseitige Verdächtigungen und allgemeine Verurteilungen zu vermeiden und immer bestrebt zu sein, die Wahrheit in der Liebe zu tun.“

## Lösung torpediert?

Der Vermittlungswille der Bischöfe fand seine Fortsetzung in einem Gespräch zwischen Pfürtner und dem Bi-

schof von Sitten, *Nestor Adam*, dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz. Dabei kam es zu einer prinzipiellen Einigung, die in der Substanz besagte, Pfürtner erkenne die Lehrverantwortung der Bischöfe an, während die Bischöfe den Lehr- und Forschungsauftrag der Theologieprofessoren respektieren wollten (vgl. Vaterland vom 26. 10. und 2. 12. 72). Dieser Konsens genügte den römischen Stellen aber offensichtlich nicht. Jedenfalls wurde er nicht publiziert, obwohl Bischof Adam und Prof. Pfürtner sich damit einverstanden erklärt hatten. In der Erklärung der Bischofskonferenz vom 5. Dezember heißt es nun dazu, sie halte ihre beiden Erklärungen vom 14. März und 5. Juli 1972 in ihrem vollen Umfang aufrecht: „Der Präsident der Bischofskonferenz hat sich seither in deren Auftrag mit Prof. Pfürtner und mit den zuständigen Instanzen um eine Lösung bemüht, die für alle befriedigend wäre. Nachdem die Erklärungen der Bischofskonferenz von allen Beteiligten als Grundlage angesehen wurden, bestand die berechtigte Hoffnung, daß dieses Ziel erreicht werden könne.“

Der Dominikanergeneral setzte sich jedoch über solche Vermittlungsversuche der Bischöfe hinweg. Als aber die Absicht des Generalmagisters bekannt wurde, Pfürtner die Lehrbefugnis zu entziehen, sahen die Bischöfe ihrerseits Anlaß, sich von der Maßnahme des Ordensgenerals zu distanzieren. In ihrer Erklärung vom 5. Dezember heißt es: „In der Angelegenheit von Prof. Pfürtner ist die Schweizer Bischofskonferenz der Ansicht, daß durch den Entscheid des Dominikanergenerals noch nicht alle Fragen befriedigend gelöst sind. Sie vertritt mehrheitlich die Auffassung, daß in persönlichen Gesprächen eine weitere Klärung erreicht werden kann. Denn in der letzten Zeit ist eine deutliche *Annäherung der Standpunkte* erfolgt, besonders was die Stellung des Lehramtes und die Fragen der Sexualmoral betrifft. Deshalb ist die Bischofskonferenz bereit, die Besprechungen fortzuführen, um die volle Zustimmung von Prof. Pfürtner zu ihrer Erklärung vom 5. Juli 1972 zu erreichen.“

Die Bischöfe konnten die Chancen ihrer eigenen Vermittlung um so höher einschätzen, als sich der Dominikanergeneral, wie Bischof Adam bei der Pressekonferenz erklärte, in seinem Schreiben an den Staatsrat nicht auf eine Maßnahme der Glaubenskongregation berief, sondern auf die Kritik, welche die Bischofskonferenz selber an Pfürtner geübt hatte. Bei ihrem Angebot, die Besprechungen fortzusetzen, konnten sich die Bischöfe darauf stützen, daß der Entzug der *missio canonica* Prof. Pfürtner *offiziell* noch nicht mitgeteilt wurde und somit auch noch nicht rechtskräftig sei.

### Mögliche Auswirkungen

Was aber geschieht, wenn der Dominikanergeneral auf dem Entzug der *missio canonica* besteht? Der Staatsrat hat am 5. Dezember 1972 zwar mitgeteilt, die Konvention von 1889 solle so bald als möglich revidiert werden. Aber vorläufig besteht sie noch, und der Staatsrat hat früher schon erklärt und jetzt wiederholt, die *missio canonica* sei Voraussetzung für einen Lehrstuhl an der Theologischen Fakultät. Das versteht sich eigentlich von selbst, und bei Ernennungen wird es auch so gehalten: Auf Vorschlag der Versammlung der ordentlichen Professoren nimmt der Staatsrat die Ernennung vor, nachdem der Dominikanergeneral als Großkanzler sich einverstanden erklärt hat. Unklar ist aber, wie es beim Entzug der *missio canonica* vor sich gehen soll. Ein ordentlicher Professor ist ja, wie in der Bundesrepublik, Staatsbeamter, der als solcher dem Beamtenengesetz untersteht und nicht ohne weiteres entlassen werden kann. Die Juristen scheinen sich aber nicht einig zu sein. Für die einen hat der Staatsrat nach dem Entzug der *missio canonica* aufgrund der Konvention von 1889 keine andere Wahl als die unverzügliche Entlassung. Andere wiederum machen geltend, der Staat sei auch gegenüber den Professoren der Theologischen Fakultät an die geltenden kantonalen Gesetze gebunden und

dürfe keine Entlassung aussprechen, die nicht seinen rechtsstaatlichen Prinzipien entspricht. Ein Vertrag könne nur innerhalb der Grenzen der Grund- und Menschenrechte Gültigkeit beanspruchen. Von verschiedenen Seiten wurde bereits angekündigt, man würde sich im Fall einer Entlassung von Prof. Pfürtner durch den Staatsrat an das Schweizer Bundesgericht wenden.

Damit dürfte klar geworden sein, daß es nicht mehr in erster Linie um die Person von Prof. Pfürtner geht, auch nicht um die Richtigkeit oder Opportunität seiner im Berner Vortrag vertretenen Ansichten. Die Angelegenheit hat viel weitere Kreise gezogen und zeigt vielerlei Auswirkungen. Zwei Bezugspunkte sind besonders zu nennen: die Diskussion um die *Ausnahmeartikel* und die Beratungen der *Schweizer Synoden*.

In der Schweizer Bundesverfassung stehen noch immer zwei Artikel, welche die Tätigkeit von Jesuiten in Kirche und Schule verbieten und die Neuerrichtung von Klöstern untersagen. Von beiden Kammern, dem National- und dem Ständerat, wurde im Laufe des Jahres 1972 die Abschaffung dieser zwei Ausnahmeartikel mit großer Mehrheit empfohlen. Im Lauf dieses Jahres wird das Volk darüber abzustimmen haben. Nun besteht zwar im Grunde kein rationaler Zusammenhang zwischen den Ausnahmeartikeln und dem Fall Pfürtner. Aber man befürchtet doch, daß im Fall einer Entlassung von Pfürtner aufgrund eines Verfahrens, das von vielen als „Einmischung von Rom“ empfunden wird, *unterschwellig* vorhandene antirömische Affekte geweckt werden und zur Ablehnung der Abschaffung der Ausnahmeartikel führen könnten.

Offenkundiger ist der Zusammenhang mit den Synoden der Schweizer Diözesen, die mit der ersten Arbeitssitzung vom 23. bis 26. November 1972 (vgl. ds. Heft, 45) vielversprechend begonnen haben. Nicht nur daß die *Teilvorlage „Aktuelle Schwerpunkte zum Thema Sexualität“*, die bereits in erster Lesung diskutiert wurde, in manchem

den Ausführungen Pfürtners verwandt ist, so etwa in der Stellungnahme gegen „eine unterschiedslose und allgemeine Verurteilung jeglicher sexuellen Beziehung vor der Ehe“, und in der Forderung, wir müßten uns „von der ausschließlichen Gesetzmoral auf die Verantwortungsmoral hinbewegen“.

Noch schwerwiegender als dieser inhaltliche Zusammenhang dürfte aber sein, daß die Atmosphäre des Vertrauens und der Geist des gemeinsamen Su-

chens sehr in Mitleidenschaft gezogen würden, wenn abweichende Meinungen ohne wirkliches Gespräch verurteilt würden. Den Bischöfen standen sicher auch die Synoden vor Augen, als sie in ihrer letzten Erklärung zum Fall Pfürtners schrieben: „Die Bischofskonferenz gibt erneut ihrer Hoffnung Ausdruck, daß es möglich sein wird, durch offene Information und in sachlichem Dialog aus der schwierigen und verwirrten Lage einen Ausweg zu finden. Sie bittet alle, bei der Lösung dieser Frage mitzuhelfen.“

## Die schwierige Lage der Kirche in der ČSSR

In der Zeit vom 13. bis 16. November war eine tschechoslowakische Regierungsdelegation in Rom, um die lange unterbrochenen Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl fortzusetzen. Zu einer Einigung ist es auch diesmal nicht gekommen; die Gespräche sollen fortgesetzt werden. Die beiderseitigen Positionen scheinen aber festgefahren zu sein. Der Prager Regierung geht es offenbar darum, ihre Forderungen vollumfänglich durchzusetzen.

### Erfolgreiche Verhandlungen im Vatikan

Die kirchliche Verhandlungsposition ist einerseits vorgegeben durch die außerhalb eines kommunistischen Machtbereiches undenkbar Tatsache, daß es in den 14 Diözesen der heutigen ČSSR neben dem Apostolischen Administrator, Bischof *František Tomášek*, in Prag nur einen einzigen Diözesanbischof gibt, Bischof *Stefan Trochta* in Leitmeritz; alle anderen Diözesen werden von Kapitelsvikaren verwaltet. Die Prager Regierung ging bisher bei allen Verhandlungen von der Forderung nicht ab, nur Männer aus den Reihen der Friedensbewegung „Pacem in terris“, also ihr genehme und ergebene Geistliche, als neue Bischöfe zu akzeptieren. Bei der internationalen Tagung der „Pax-Christi-Bewegung“

im Oktober 1972 in Straßburg wußte der Direktor der tschechischen katholischen Caritas in Prag, *Jan Mara*, zu berichten, die Regierung in Prag sei mit der Ernennung der Kapitelsvikare zu Diözesanbischöfen durch den Hl. Stuhl durchaus einverstanden; auch der eine oder andere Theologieprofessor würde vom Kirchensekretariat als Bischof akzeptiert. Mara hat dezidiert eine solche Lösung als einzigen möglichen Weg hingestellt. Indessen scheint sich jedoch in Rom und in Prag zu bestätigen, daß die Bereitschaft des Hl. Stuhles, die Verhandlungen mit Prag einem für beide Teile annehmbaren Erfolg zuzuführen, durch die Unnachgiebigkeit der Prager Unterhändler ihre Grenze erreicht hat. Diese kann kaum noch überschritten werden, weil selbst bei ganz wesentlichen Belangen kirchlichen Lebens Prag jede Konzession oder auch nur eine Lockerung bisheriger Einschränkungen strikt abgelehnt hat. Msgr. *Giovanni Cheli*, der Unterhändler des Vatikans, habe, so hieß es dort, keine Verhandlungsbasis mehr gesehen.

### Entlassung von Geistlichen

Die kirchliche Situation im Lande selbst hat sich versteift. Mit Druck versucht das Kirchensekretariat den Klerus ganz unter seinen Einfluß zu

bringen. Wiederholt wurde in letzter Zeit einzelnen Geistlichen die staatliche Genehmigung zur Ausübung seelsorgerlicher Tätigkeit entzogen. Die Absicht war klar, man wollte den Klerus insgesamt verunsichern und ihn so gefügiger machen. Die Gründe, die dafür in amtlichen *Entzugsbescheiden* angegeben wurden, beleuchten die Art und Weise, wie auch innerhalb des Klerus die „Konsolidierung der Verhältnisse“ betrieben wird. Für den Entzug der Genehmigung genügte bereits die Teilnahme an der Gründung des Werkes der „Nachkonziliaren Erneuerung“, das zur verbotenen Institution deklariert wurde, weil es gegen das sozialistische System eingestellt gewesen sei. Aber auch eine ablehnende Einstellung gegenüber der Friedensbewegung katholischer Geistlicher, die 1968 aufgehoben worden war, und selbst der Umstand, daß ein Geistlicher gegen eine Wiederbelebung der Friedensbewegung in der neuen Vereinigung katholischer Geistlicher „Pacem in terris“ war, reichte als Verbotgrund. Schon die Forderung eines Priesters, die neue Vereinigung dürfe ohne staatlichen Einfluß nur nach kirchlichen Richtlinien tätig werden, genügte, um diesem die Seelsorgeerlaubnis zu entziehen. In seinem Verhalten sah das Kirchenamt eine „Schädigung der staatlichen Interessen der ČSSR“.

Die beiden Bischöfe und selbst die dem Staat noch genehmen Kapitelsvikare werden in ihrer amtlichen Tätigkeit weiterhin stark eingeschränkt. Selbst die beiden Kapitelsvikare von Königgrätz und Olmütz wurden im Prager Kirchensekretariat zur Rede gestellt, weil sie und die beiden Bischöfe auf einer Bischofskonferenz sich geeinigt hatten, wegen des andauernden Verbotes katholischer Ordensgemeinschaften bei der Regierung vorstellig zu werden. An den Bischofskonferenzen, zu deren Mitgliedern auch die Kapitelsvikare gehören, dürfen die in den fünfziger Jahren geheim geweihten Bischöfe *Hlad*, der als Rentner in einem Altersheim in Senohraby bei Prag lebt, und Bischof *Očenášek*, der Pfarradministrator bei Königgrätz ist und in der Seelsorge noch arbeiten